

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen:

Dipl. Ing. (FH) Michael Wihan
Kalmanstraße 3
A-4820 Bad Ischl
- im folgenden Know-how-Inhaber genannt

und

APO Fruchtsäfte GmbH
Gössering 1
A-9872 Millstatt
- im folgenden Partner genannt

Vorbemerkung

Im Hinblick darauf, dass

- Die Parteien in diesem Zusammenhang vertrauliche Informationen und Unterlagen austauschen
- Die Parteien einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Projektbeschreibung

Der Know-How-Inhaber beabsichtigt, dem Partner vertrauliche Informationen im Hinblick auf das Projekt 'MAKA vA delighted ice tea' mitzuteilen.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Partner verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen dieser Zusammenarbeit vom Know-how-Inhaber erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in §1 beschriebenen Projekt zu verwenden. Der Partner sichert dem Know-how-Inhaber insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

§ 3 Projektbeschreibung

(1) Die Geheimhaltungsvereinbarung bezieht sich auf alle Informationen, die der Partner oder einer seiner Angestellten in Zusammenhang mit dem in § 1 beschriebenen Projekt erlangt oder erlangen wird, insbesondere auf

- Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen dieses Projektes erzielt oder verwendet werden,
- Die Beschreibung des Projektes,
- Die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes,
- ALLE DATEN, DIE MIT DER REZEPTUR DES GETRÄNKES ZUSAMMENHÄNGEN,
- Andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Partner im Rahmen des Projektes über den Know-how-Inhaber erlangt.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 4 Zeitraum

(1) Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung des in § 1 beschriebenen Projektes hinaus bestehen.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- Allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
- Ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden oder
- Rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.


Gössenig, am 22.02.2013
Ort, Datum, Unterschrift des Partners APO Fruchtsäfte GmbH

Gössenig, 22.2.13, Wiha Michael
Ort, Datum, Unterschrift des 'Know-how-Inhabers' Wiha Michael